Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3995

25. 08. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze für bestimmte industrielle Waren mit Ursprung in Malta (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) wendet die Gemeinschaft für die durch dieses Abkommen erfaßten Waren die um 70 v. H. gesenkten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs an. Es erscheint angebracht, diese Zollvergünstigung vorläufig zu einer vollständigen Aussetzung der auf die betreffenden Waren angewandten Zollsätze zu erweitern. Diese Maßnahme kann jedoch nicht die Waren der Zollkontingente betreffen, die im genannten Abkommen vorgesehen sind.

Um zu vermeiden, daß die Einfuhr dieser Waren Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen verursacht, ist vorzusehen, daß die Kommission gegenüber Malta jederzeit durch Verordnung wieder die Anwendung der vertraglichen Zollsätze anordnen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der Zolltarife der neuen Mitgliedstaaten für Waren der Kapitel 25 ff. des Gemeinsamen Zolltarifs, die gemäß Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta unter dieses Abkommen fallen, mit Ausnahme der Waren der Tarifnummern 55.05, 56.04, 60.05 und 61.01, vollständig ausgesetzt.

   Irland ist jedoch ermächtigt, für diese Waren die Zollsätze anzuwenden, die es gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten, ausgenommen das Vereinigte Königreich, anwendet.

2. Die in Absatz 1 genannte Aussetzung ist Waren mit Ursprung in Malta vorbehalten. Als Ursprungsregeln gelten die für die Anwendung des vorgenannten Abkommens jeweils geltenden Regeln.

   Die Vorschriften des Artikels 1, Absatz 2, Buchstabe b, letzter Satz, des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die in Malta hergestellt worden sind aus:

   — Erzeugnissen mit Ursprung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, die in einen oder mehrere neue Mitgliedstaaten ausgeführt wurden, oder

   — Erzeugnisse mit Ursprung in den neuen Mitgliedstaaten, die in einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführt wurden,

   und soweit die vorgenannten Erzeugnisse nur den in Punkt 1 bis 6 der Liste A zum vorerwähnten Protokoll genannten unzureichenden Bearbeitungen oder Verarbeitungen unterworfen worden sind.

Artikel 2

Um zu verhindern, daß die Einfuhren von Waren, für die die Zollsätze gemäß Artikel 1 ausgesetzt werden, Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen verursachen, kann die Kommission jederzeit durch Verordnung bestimmen, daß bis zum Ende des Kalenderjahres diejenigen Zollsätze wieder angewendet werden, die gemäß Artikel 1 des Anhangs I des vorgenannten Abkommens gelten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61 vom 14. März 1971, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 555/74 vom 4. März 1974 hat die Kommission Maßnahmen ergriffen, die Malta ab 1. Januar 1974 Zollvorteile einräumen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die den Ländern gewährt werden, die in den Genuß der Allgemeinen Zollpräferenzen kommen.

2. Für das Jahr 1976 müßte eine entsprechende Maßnahme angenommen werden.

3. Wie schon für die Jahre 1974 und 1975 hält die Kommission die vollständige Aussetzung der Zollsätze für die vom Abkommen EWG/Malta erfaßten Waren für die geeignetste autonome Maßnahme, die noch immer der besonderen wirtschaftlichen Lage Maltas am meisten angepaßt ist. Auf Grund der sehr geringen Gemeinschaftseinfuhren von Waren mit Ursprung in Malta in den letzten Jahren scheint es außerdem nicht angebracht, eine mengenmäßige Grenze (Richtplafonds oder Zollkontingente) vorzuschlagen.

Von dieser Maßnahme sind die Waren ausgeschlossen, für die das Abkommen die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents (Textilwaren der Tarifnummern 55.05, 56.04, 60.05 und 61.01) vorsieht und für die jeweils andere Maßnahmen vorgeschlagen worden sind.

4. Mit dem beigefügten Vorschlag hat die Kommission unter Berücksichtigung der für das Verfahren benötigten Zeit, rechtzeitig ein geeignetes Dokument ausarbeiten wollen, das die Erfüllung der gegenüber Malta eingegangenen Verpflichtung ermöglicht und die allgemeine präferenzielle Zollbegünstigung auf dieses Land ausdehnt. Sie ist sich jedoch der Probleme bewußt, die sich durch die Entwicklung der Lage stellen, und behält sich daher die Möglichkeit vor, ihren Vorschlag später den eventuellen Erfordernissen anzupassen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Zo 51/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. August 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.